

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Von Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ...
Uhrkunden und geben hiemit zu wissen/ daß heute untengesetzten dato,
zwischen Unß/ und ein vollständiger Pensions-Contract ... geschlossen worden**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [ca. 1710]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn86215944X>

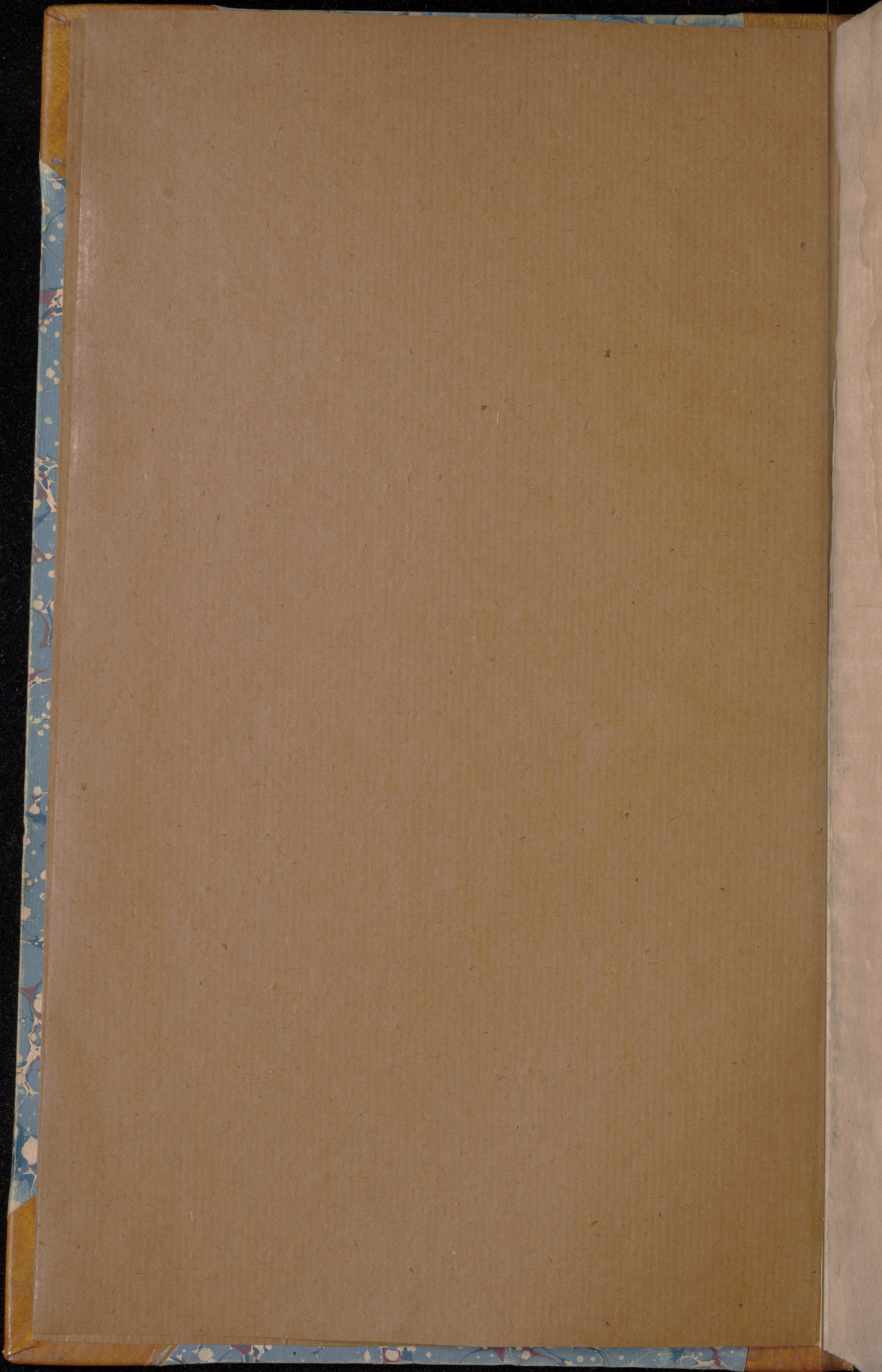
Druck Freier  Zugang





MK-4065 ⁶(1-184)





**Von Gottes Gnaden /
 Wir Friedrich Wilhelm /
 Herzog zu Mecklenburg / Fürst
 zu Wenden / Schwerin und Rake-
 burg / auch Graff zu Schwerin / der
 Lande Rostock und Stargard
 Herr.**



erkunden und geben hiemit zu wissen / daß
 heute untengesetzten dato, zwischen Uns / und

ein vollständiger Pensions-Contract, auf die in beyliegender geschriebe-
 nen Designation bemelte Jahre und behandelte / quartaliter, als 14. Tage
 vor Michaelis / Weihnachten / Ostern und Johannis zu bezahlende Pension,
 mit gutem Wollbedacht verabredet und geschlossen worden.

1. Verpensioniren Wir Conductori bemeltes Unser Amt
 sambt denen dazu gehörigen Meyer-Höffen / Mühlen und andern
 Pertinentien, wie sie in ihren Grenzen und Scheiden belegen / nebst
 allen dabey vorhandenen Aeckern / Wiesen / Weiden / Abtrifften / Un-
 terthanen / und andern Abnützungen / dergestalt und also / daß Er sei-
 ner besten Gelegenheit / jedoch guter Haus-Wirts Manier nach / obiges
 alles nachdem hiebey ausgeliefert und bey Fürstl. Cammer eigenhändig
 unterzeichnetem Amtes-Register / worin alle Verpensionirte auch reservir-
 te Inraden, Hebungen und Dienste / specific benamet stehen / genießen / und
 gebrauchen möge: Wie Wir ihn dann bey geruhiger Possession und Genieß-
 brauch /



brauch / die verabredete Pensions-Jahre über / nicht allein zu schützen / sondern auch diesen Contract in allen Punkten vor Uns/ Unsern Fürstl. Erben und Successoren an der Regierung gnädigst zu halten / hiedurch Fürstl. versprechen.

2. Die Ampts-Hoff-Mühlen-und Baur-Zimmer / sollen bey Antritt besichtigt / nötiger massen repariret / und so dann ein richtiges Inventarium darüber ausgefertigt werden: Dagegen Conductor sich anheissig machet / daß Er / wann ihm die versprochene Materialien, an Holz/Stein/ oder Kalck / nachdem Er vorher zu rechter Zeit das benötigte Bau-Holz/ Unserer Fürstl. Forst-Ordnung gemäß/ gesucht/ obbenante Ampts- und Hoff-Zimmer auch Mühlen-Wercke / wehrender seiner Pensions-Zeit in guten baulichen- und unter Dach und Fach fertigen Stande (nur allein die im S. 16. bemelte Unglücks-Fälle ausgenommen) unterhalten/ auch die Erde von den Sohlen der Gebäude jederzeit abräumen lassen / imgleichen das gebauete Stroh/ weil es bey denen Höeffen gewachsen/ ohn Entgeld/ oder Verlangung einiges Schütte-Lohns / zu Unterhaltung der Zimmer anwenden / gewisse Fächer Jährlich neu damit decken und derhalben von bemeltem Stroh nichts veräußern wolle / damit bey seinem Abzuge / nach obberürtem Inventario, obiges alles untadelhaft wieder geliefert werden könne. Sollten aber neue Zimmer unümbgänglich gebauet werden müssen / sollen die Materialien ebenfalls vorhero specificiret / die Kosten aufs gnaueste behandelt / der Fürstl. Cammer zur Approbation übergeben / und so dann in seiner Pension gut gethan werden.

3. Verbindet sich Conductor, alles was bey Aeckern und Wiesen noch auszuraden/ oder durchgraben ziehen zuverbessern/ wehrender Pensions-Jahre/ zubeschaffen / und davor / en regard der viel-jährigen Abnützung / von Unser Fürstl. Cammer nichts zu prætendiren.

4. Wil Conductor, die nöthige Arspannung / nach Proportion der Höeffe und Beschaffenheit der Untertanen halten lassen / damit also das Ackerwerck desto besser bestellet / und die Saat zu rechter Zeit in die Erde gebracht werden könne. Ebenfalls / ist Er verbunden / das Ackerwerck gut unter Mist halten zulassen / und so viel möglich dahin zustreben / daß die Bemistung der Acker-Schläge / so Er bey seinem Antritt / nach dem Inventario, empfangen / nicht verringert / sondern bey seinem Abtritt verbessert geliefert werden. Zu Hebung der / bey dem Abzuge vielfältig vorkommenden Streitigkeiten / soll Er schuldig seyn / das Land / welches Er bey denen Meyerhöeffen im Antritt gut bestellet / und mit reiner Saat empfangen / sowol mit seiner eigenen/

eigenen und Aßter-Pensionarien, als Unterthanen Anspannungen/gleich wie es in allen seinen vorher genossenen Pensions-Jahren geschehen/nach guter Hauswirts-Art / wieder begaten / und die reine untadelhafte Saat dem Successori wieder liefern zulassen. Wann auch dem künftigen Conductor gefallen sollte / das Ackerwerck in dem letzten Pensions-Jahre / nach seinen eigenen Gefallen / mit obbemelter Anspannung und Saat begaten und Hauswirtlich besäen zulassen; Soll demselben darin freye Hand gelassen / und von dem Conductore darin die geringste Verhinderung nicht gemacht werden. Imfall aber mehr Land/als Conductor besetzt bekommen/ und daher eine Übermaaß über die zum Inventario gehörige Aussaat sich finden sollte; Bleibet dem Successori frey / solches mit seinem eigenem und dessen Pensionarien-Viehe / nach Gefallen / zubestellen/ und das/zu dieser Begattung/benötigtes Zugl-Viehe bey denen Höfen mit in die Weyde zu treiben. Würde bey seinem Abtritt sich auch finden/das einige Aecker durch seine und Aßter-Pensionarien eigene/oder angekaufte unreine Saat / mit Bucher-Blumen / oder dergleichen Unkraut vermischet worden; So soll derselbe davor gebührende Erstattung leisten.

5. Ist Conductor schuldig/ das Schaaff-Viehe/ nach Landes Gebrauch/ bis auffn Herbst bey denen Schäffereyen zulassen/ und die Contribution davor / ehe es weggetrieben wird / zu entrichten.

6. Erbietet sich Conductor, alle Jahr/ zehen wilde Stämme in den Gärten/ oder wo es sich sonst füglich schicket / bey jedem Meyerhoff setzen und mit guter Art Birn oder Aepffel / auch großer Art Pflaumen und Schweßen bereisen und oculiren zulassen/oder/ in Ermangelung dessen/vor jeden daran fehlenden Obst-Baum jährlich 1. Rthl. und danegst solche Straffe/ bis zu Ablauf seiner Jahr-Scharen/ nach proportion, von Jahren zu Jahren/ verdoppelt / zuerlegen.

7. An die ihm im ganzen Ambte mit anvertrauete harte Hölzung/ soll Er im geringsten sich nicht vergreifen/noch davon etwas/ bey Vermeidung der in Unserer Forst-Ordnung gesetzten Straffe / fällen/ oder sonst Schaden zufügen lassen. Die weiche Hölzung aber/ hat Er mit Zuziehung Unserer Forst-Bedienten im ganzen Ambte in gewisse Häue zulegen und zuschonen/ auch weiter nicht / als zu höchstnötiger Feuerung und Zäune umb die Gärten / vor Sich / seine Aßter-Pensionarien, Müllern und Unterthanen / im geringsten aber nicht zum Verkauf / oder Verschenkung zugebrauchen: Wie Er dann zu besserer Anwachsung derselben/ die inwendig auff denen Höffen stehen-

de

de unnötige Hackelwerke/ingleich die Zäune und Ricken im Felde /dadurch die weiche Hölzung nur verdorben wird/soviel möglich abschaffen/und stadt der letztern Graben ziehen soll. Zu desto mehrer beforderung ist Er gehalten /wenigstens alle Jahr vierzig junge Paht-Weiden bey jedem Meyer-Hoff stossen/und fals einige ausgehen/solche im negsten Jahre nachsetzen zulasse/in Entstehung dessen aber/ vor jede nicht gestossene Paht-Weide 8. fl. und danegst solche Straffe bis zu ablauff seiner Jahr-Sware/ nach proportion, von Jahren zu Jahren/verdoppelt zuerlegen. Und damit vorbemeltes woll köne observiret werden/ sind die Hackelwerke/ Zäune und verhandene Weiden beim Antritt richtig im Inventario zuverzeichnen.

8. Hat Er vor Sich und die Seinigen wieauch mit seinen Aßter-Pensionarien gute Acht zugeben/das so wenig von Ihm/und den Seinigen/oder von seinen Pensionarien und Müllern/ vielweniger von Fremden/ an denen Zimmern/Grenzen und Scheiden/Hölzungen/Jagden und Fischereyen/ hohe Gerechtigkeiten und Jurisdictionen Unß einiger Schade/oder Eingriff geschehen möge/ vielmehr solches seinem geleisteten und hiebey gehefteten Ende gemäs/ nach äuserster Möglichkeit zuverwehren: Zu solchem Ende die dortigen Grenzen und Scheiden/ welche dem Conductori von Unsern Forst-Bedienten gleich beim Antritt anzuweisen/ auch gar von derselben Beschreibung Abschrift zuertheilen/ Jährlich mit denen Forst-Bedienten/ und wo nöbtig/ mit Zuziehung junger Manschaft zubegeben/ und da dennoch etwas Unß präjudicirliches vorgehen solte/ selbiges Unserer Fürstl. Cammer sofort zuhinterbringen und anzuzeigen: Würde Er hierin säunig sein/ und Unß darüber Schade zu wachsen/ soll Er desfalls mit harter Straffe angesehen werden.

9. Die Wege/ Stein-auch Mühlen-Dämme und Brücken/sollen bey seinem Antritt besichtigt/ und in guten Stande gebracht werden/ worin Er/wehrender Pensions-Zeit/selbige conserviren und in guten Stande erhalten soll/ jedoch das zu den Brücken über nahmhafte Ströme/ ihm die nötigen Materialien und Kosten/ wann sie vorhero specificiret/ ingleichen das Brügge-Lohn/ zu den Stein-Dämmen/ woselbst grosse Lande-Strassen sind/ gegeben werden.

10. Die Priester- und Küster- auch andere Geistliche Gebürnisse und Abgiffen (welche dem Inventario mit einverleibet und darin specificiret werden sollen) ingleichen die Deputata und Besoldungen auf Bögde und Befinde/so nemlich von dem ganzen Amte abzustaten seyn/ muß Conductor, weil Er un seine Domestiquen nebst denen Aßter-Pensionarien sich ihres Amts und Dienste/zeit wehrenden Jahr-Scharen gebrauchen/Jährlich ohn abkürzung der Pension, desgleichen/was dem Schwein-Schneider und Schorsteinfeger muß gereicht werden/ abtragen.

11. Alß

11. Als Wir aus Landes Fürstl. Vorsorge/ zur Auffnahm und
Verbesserung des gemeinen Wesens in Unseren Städten die gnädigste
Verordnung ergehen lassen/ daß von denen Land-Leuten/ das benötigte/
an Victualien und sonst/nicht mehr aus frembden Städten geholet/beson-
dern aus denen nechst belegenen Städten in Unseren Landen genommen
und gekauft werden soll; So hat Conductor versprochen/nicht allein
vor seine Person solches gehorsamlich zu observiren/ sondern auch bey
diesem Ambte allenthalben ernstlich darüber zuhalten/ daher Er sich
wol vorzusehen/ daß Er die darauff gesetzte Straffe und Ungelegenheit
sich selber nicht über den Hals bringen möge.

12. Hat Conductor sowenig/ als alle übrige im Ambte wohnen-
de/ hinfüro keine Matten-Freyheit/ sondern mahlen auf Unsere Ambts-
Mühlen/ und geben dem Müller daselbst die gewöhnliche Mehen. Eben-
nermaßen

13. Genießet Er auch keine Mast-Freyheit: Es were dann/
daß Er solche à parte gepachtet/ wiedrigens muß Er die Schweine in
Unseren Fürstl. Hölzungen/ wo solche ihm am bequemsten gelegen/ trei-
ben lassen. Gleichergestalt

14. Soll Conductor verpflichtet seyn/ nicht allein alle Unsere
wehrender seiner Pensions-Zeit/ dem Ambte zum besten/ ergangene Fürstl.
Verordnungen/ ingleichen diesen Contract, Punctation, Ambts-Register
und Inventarium, in dem der Contract erfüllet und seine Endschaft erreicht/
sondern auch die völlige Registratur dem Ambts-Notario vor seinem Ab-
zuge/ gegen Schein/ ordentlich hinwieder zu liefern.

15. Mit dem Hagel-Schaden/ wird es nach Landes Gebrauch/
und denen gemeinen beschriebenen Rechten gemäß gehalten/ und was
in diesem Fall verständige unpartheilige Haus-Wirte/ wann Sie vor
Abnehmung des Kornes quæst. den angegebenen Schaden in Augenschein
genommen/ ex æquo & bono erkennen werden/ von Uns applacidiret.
Den Mißwachs aber/ nimbt Conductor Landsittlich allein auff
sich/ und hat Uns desfalls nichts zu kürzen.

16. Solte aber sonst durch Gottes Wetter/ extraordinaire
Sturm-Winde/ und Wasser-Güsse/ auch angelegtes Feuer/ Krieg/
Durchzüge/ ingleichen ein allgemeines Viehe-Sterben/ und andere
dergleichen unvermeidliche Unglücks-Fälle/ welches alles jedoch Gott
in Gnaden abwenden wolle/ diesem Ambte/ dessen Pertinentien, und
Unterthanen/ gar grosser erweislicher Schade und Ungelegenheit zu-
wachsen; So nehmen Wir ob-specificirte Casus fortuitos über Uns/
A 3 Hin,

Hingegen aber ist Conductor gehalten / allen durch sein oder der Seinigen Verursachen und Verwarlosung / durch Brand oder sonsten / diesem Amte / Meyer-Höffen / Mühlen / denen dazu gehörigen Unterthanen / und Viehe zugestossenen Schaden / Unserer Fürstl. Cammer zuerstaten.

17. Als man auch wargenommen / daß / ungeachtet Unseren vielfältig vorhin ergangenen Verordnungen / dennoch einige Unterthanen ihrer Wirtschaft nicht wol vorstehen / ihre Zimmer verfallen lassen / ihre Vieh-Zucht versäumen / und auff Fürstl. Cammer Hülffe es bloßserdings ankommen lassen; So hat Conductor sich anheißig gemacht / umb diese Nachlässigkeit mit mehrerm Nachdruck endlich abzustellen / die Conservation der Unterthanen an Zimmern / Viehe und dergleichen solchergestalt zu übernehmen / daß / wann Ihm bey seinem Antritt der Unterthanen Zimmer und Vieh / mittelst Inventarii, in guten Stande geliefert / Er so dann die Bauren dahin halten wolle / daß Sie die Zimmer / nachdem Sie das Bau-Holz dazu bekommen / unterhalten / auch wann die Unterthanen 1. 2. und endlich bis 3. Häupter an unentbehrlichen Zug-Viehe von Pferden / oder Rind-Viehe / verlieren würden / Er so dann dieselbe ohne Exception damit wieder helfen und davor von Fürstl. Cammer keine Erstattung prätendiren wolle: Es bleibt ihm aber frey / diese geschene Hülffe / entweder an Viehe oder Geld / wann ohn ihren Ruin geschehen kan / zu rechter Zeit wieder zu fordern.

18. Damit dann die Conservation der Unterthanen ihm / Conductor, nicht zu sehr graviren möge; So läßt Er sowoll das bey denen Meyer-Höffen gebauete Korn / als die daselbst gefallene Wolle nicht weiter / als nach denen auff 4. bis 6. Meilen belegnen Städten in der dazu bequemen Jahrs Zeit und gutem Wetter verfahren / damit der Unterthanen Vieh durch die tieffen Wege und böses Wetter nicht gar zusehr verdorben werde: Wie dan Wir deswegen die 4. reservirte freye Fuhren / nemlich 2. in- und 2. auffer-Hoff-Dienst auch zur bequemen Zeit nehmen und ihnen sonst keine andere Fuhren anmuhten wollen: Auch soll derselbe solche Fuhren ordentlich eintheilen / damit einer vor den andern nicht belästiget werde / zu dem Ende Conductor Quartaliter die geleistete Fuhren in der Unterthanen Bücher schreiben lässet.

19. Er soll auch nicht befugt seyn / an jemanden einige Reise-Fuhren / oder Hand-Dienste von den Unterthanen / ohne gnugsame Bezahlung / zu überlassen: Vielweniger Macht haben / einige Unterthanen / ohn Fürstl. Cammer Consens, in Dienst-Geld zusehen / noch
die

die in Dienst-Geld schon stehende/ durch Lagie, oder auff andere Art zuverhohen.

20. Die ordinaire im Inventario specificirte Dienste / soll Conductor zu rechter Zeit fordern und die Halstarrige dazu sofort anhalten / wieweil die Unterthanen nicht schuldig sein sollen / die Aufgeschwollene nach Judicien / oder sonst eine Erstattung davor jemand zu leisten.

21. Wann auch sonst die Unterthanen muhtwillig und ungehorsam sich erweisen / allerhand unzulässige Excessen in der Erndte begehen / unter Ihnen oder mit frembden Schlägereyen / Verwundungen und andere straffbare Sachen vorfallen solten; So bleibet zwar die Cognition derselben / als die erstere Instance, bey Unserm Ampte: Es hat aber Conductor die Brüche alle Quartal richtig zu berechnen und das Register vom Ampts-Notario allezeit unterschreiben zulassen. Indessen bleibt die Jurisdiction über Hals und Hand und was davon dependiret / imgleichen die daraus fallende Brüche Unserer Fürstl. Cammer vorbehalten. Es soll aber dahin gesehen werden / daß nach Proportion des Verbrechens / die Unterthanen / an statt der Geld-Straffe / mit Graben ziehen / oder mit Ausraden Aecker und Wiesen angesehen / und mit keinem Pfand-Gelde belegt werden.

22. Das / was in vorbemelten Ampts-Register Uns reserviret ist / desgleichen / was denen Unterthanen zu Fürstl. Aufrichtungen / Beylagern / Kindtauffen / Begräbnissen und andern Steuern enqvotiret wird / ist Fürstl. Cammer gebührend zu berechnen / und erbietet sich Conductor / alles dieses / nebst dem / was in vorbemelten Ampts-Register specificiret / wieauch die 4. Extra-Dienste / und was Sie an Hülffe bekommen / oder an Gelde verdienet / in den desfalls ihnen gegebenen Büchern zusammen / richtig zu verzeichnen.

23. Und weil des Ampts Nutzen auff die Wolsahrt der Unterthanen hauptsächlich beruhet; So verbindet sich Conductor auff der Unterthanen Wirtschafft ein wachsames Auge zu haben / auch nicht zuzugeben / daß Sie weder zum halben seyn / noch ihre Aecker oder Wiesen verhäuren / oder zu viel Hew verkauffen: Desgleichen / daß sie Ihrem eignen Viehe zum Nachtheil / kein frembd Vieh auswintern /

oder auff die Weide nehmen / sondern selbst junges tüchtiges Vieh zu ziehen: Auch Zinnen zulegen mögen. Wie Er sie dann dahin öfters ernstlich zu vermahnen hat / daß Sie ihr Vieh auff Reisen nicht so lüderlicher weise / durch unzeitiges jagen / abmatten / oder in den Städten über Gebühr auff den Gassen / weniger sich in die Krüge / auffer die gehörige Futterungs-Zeit / aufhalten sollen / damit Sie vorbemeidter Ursachen halben nicht in Schaden und in Schulden gerathen mögen: Solten Sie aber die Vermahnungen in den Wind schlagen / und in solcher nachlässiger Wirtschaft fort fahren; Soll ihm Conductor, mittelst einzuholender Approbation von Fürstl. Cammer frey stehen / die sämigen ab- und tüchtigere Hauswirte auff die Stellen zusehen.

24. Es soll auch Conductor ernstlich darüber halten / daß die Unterthanen ihre Gärten mit guter Art Obst-Bäume besetzen / auch junge Baht-Weiden an dazu gelegenen Orten jährlich stossen / alle Jahr ihre gewisse Sperlings-Köpfe liefern / Ihre Aecker von den Wucher-Blumen oder dergleichen Unkraut / reinigen und ausweiden / und zu dem Ende sich gute Saat anschaffen / die Steine aus dem Acker bringen / oder versencken / die Wege / auffer den Stein-Dämmen / wann ihnen das nötige Holz dazu gegeben wird / im Stande unterhalten / die gefährliche Back-Ofen von ihren Zimmern / nach der publicirten Verordnung / weg-schaffen / alle unnötige Aufschläge / bey Verlobungen / Hochzeiten / Kind-Tauffen und Begräbnissen meiden / die verbotene Pfingst-Gilden / auch in der Erndte alles überflüssige Essen und Trincken / sambt anderen ärgerlichen und unordentlichen Wesen / abschaffen sollen.

25. Ferner verpflichtet sich Conductor, die Dörffer mit Abdriffen / über die im Inventario expresse specificirte Orter und Tage / nicht zubeschweren / noch zu verstahten / das mehr Alte Theile gebauet / oder die Unterthanen mit vielen Einliegern belästiget werden: Ingleichen keine Unterthanen / ohn Unserer Fürstl. Cammer Vorwissen / aus dem Amte zu lassen / die entwichene / oder weggezogene / nach Möglichkeit / wieder auffzufragen und zum Amte zunehmen: Auch insonderheit dahin zu sehen / daß Unsern vorhin ergangenen- oder noch zu publicirenden Forst-Holz-Schulzen-Bauren-Licent- und andern Verordnungen stricke nachgelebet werde: Wie Er dann gehalten sein soll / dieselbe / damit Sie in besserer Observance kommen mögen / denen Unterthanen / wo nicht mehr / dennoch wenigst alle Jahr einmahl vorlesen zulassen.

Solten einige Unterthanen / wiederverhoffen / gegen obbemeidte
Berord-

Verordnungen und Punkten handeln und Conductor würde solches in Zeiten nicht abstellen; So soll das versäumete und straffbare das negst von Ihm gefordert werden.

26. Verspricht Conductor die behandelte Pension in den vorangeführten Terminen jederzeit / bey Straffe der unaußbleiblichen Execution, richtig Unserer Fürstl. Renterey abzutragen/auch das reservirte/ in denen Verfall-und gesetzten Zeiten zuberechnen. Und damit Wir und Unsere Fürstl. Camer/so wol dieserwegen/ als was sonst in diesem Contract generaliter in allen Punkten verschrieben/desto mehr gesichert seyn mögen; So sehet Conductor vor sich und seine Erben nicht allein alles dasjenige/ welches Er an Vieh und Fahrnis im Ambte bringen wird / bejondern auch alle seine übrige beweg- und unbewegliche Güter / jetzige und künfftige an was Ort dieselbe auch sein mögen / wissend und wollbedächtlich zu einer wahren Hypothec und Unterpfand: Überdem pränumeriret Er auch so fort bey dem Antritt / jedoch ohn Zinsen / die / in folgender Designation veraccordirte Gelder loco Cautions, welche Gelder Ihm von seinem Successore völlig und baar vergnüget werden sollen / und ist Er/ bevor Ihm solche Erstattung geschehen / dieses Ambt zu räumen nicht gehalten / ausser diesem Fall aber/ ist er nach geendigten Pensions-Jahren schuldig / auff Johannis dieses Ambt / ohn einzige Wieder-Rede / zu räumen und davon abzuziehen / auch sich keines Juris retentionis, ex quocunqve capite es auch seyn möchte / zugebrauchen.

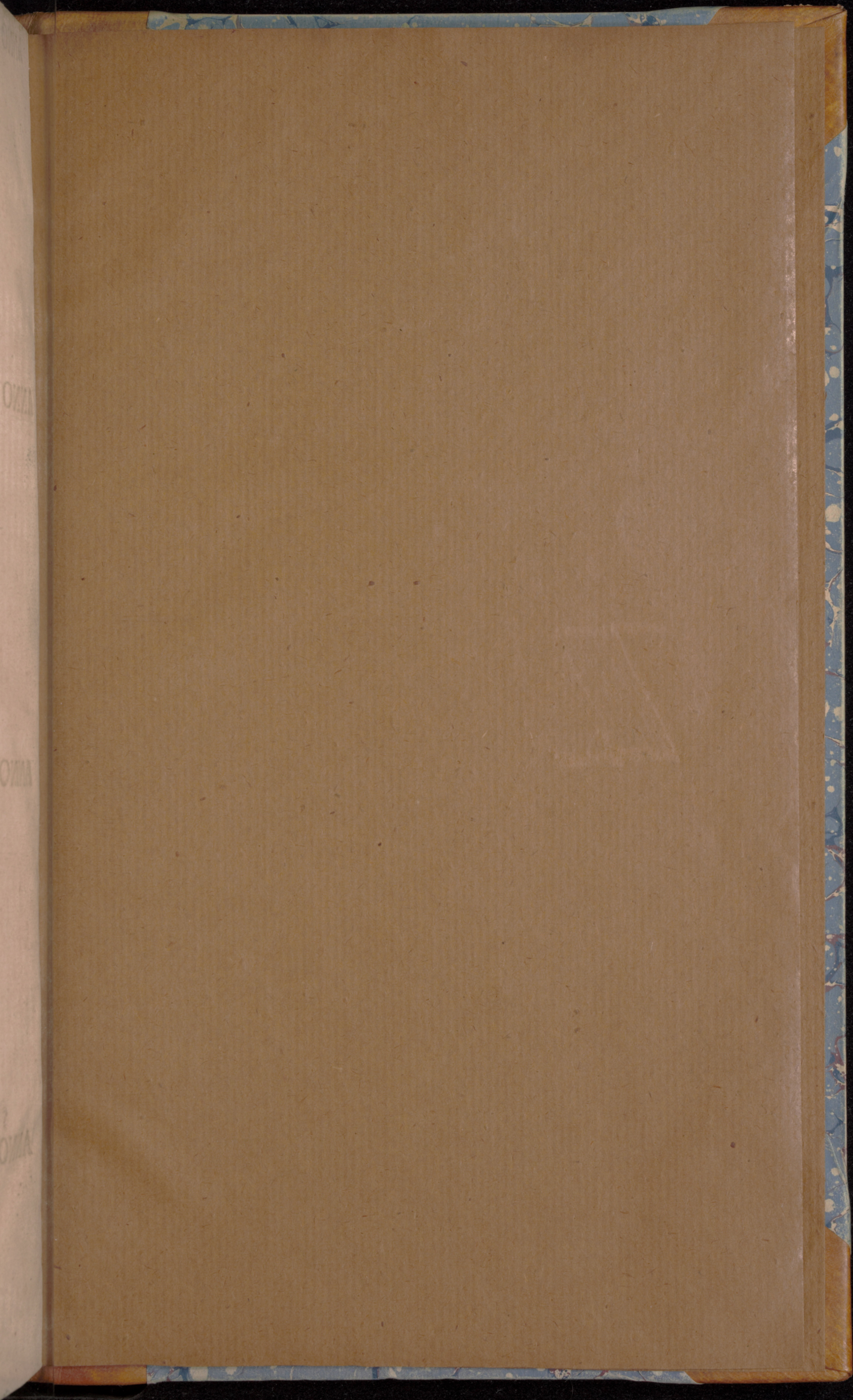
Schließlich hat Conductor diesen Contract festiglich und unverbrüchlich zu halten versprochen und angelobet / dabenebst auch für Sich und seine Erben allen und jeden Ausflüchten und Wolthaten/ Geistlichen-und Weltlichen Rechten und Constitutionen, wie sie Nahmen haben und erdacht werden mögen / gleich als wären solche wörtlich anhero gesetzet / insonderheit auch der gemeinen Rechts-Regul: So da saget / daß keine gemeine Verzicht gelte / wo nicht die besondere vorher gegangen / wissend = und wollbedächtlich / renunciiret und abgesaget.

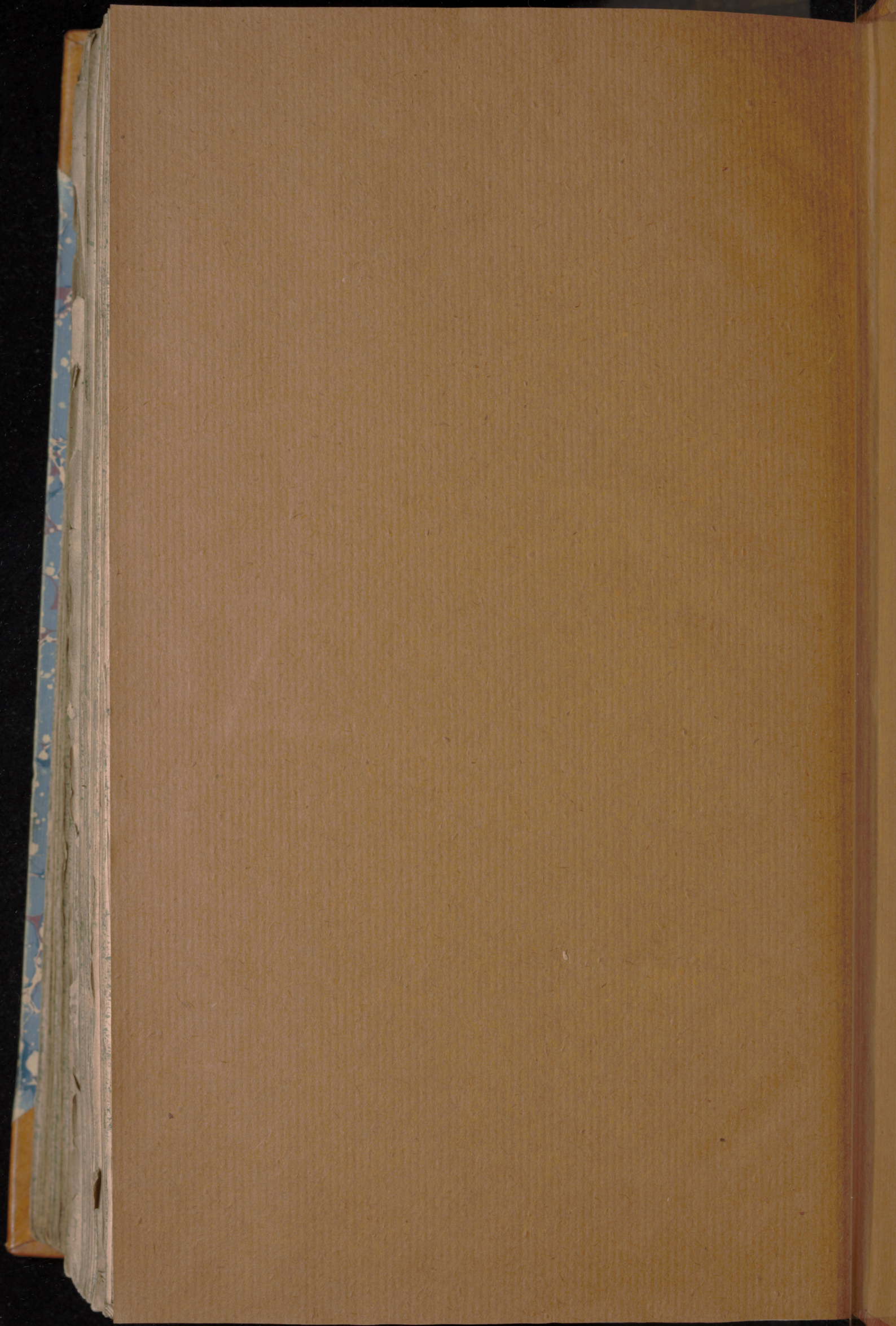
Dessen zu Ubrkund ist dieser Contract in duplo verfertiget / ein Exemplar davon unter Unserer Eigenhändigen Unterschrift

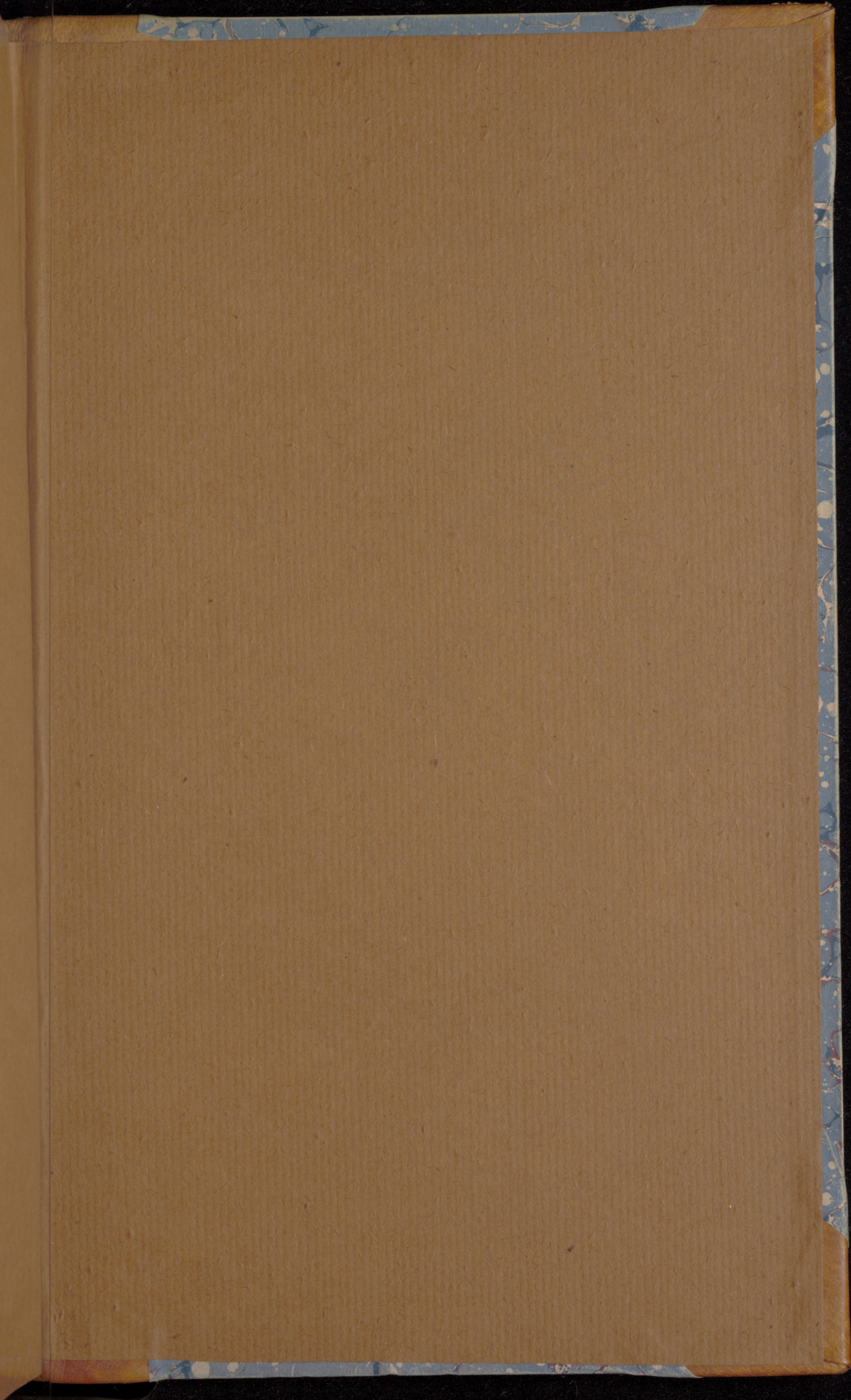
nächtig
in dem
ammer
schien

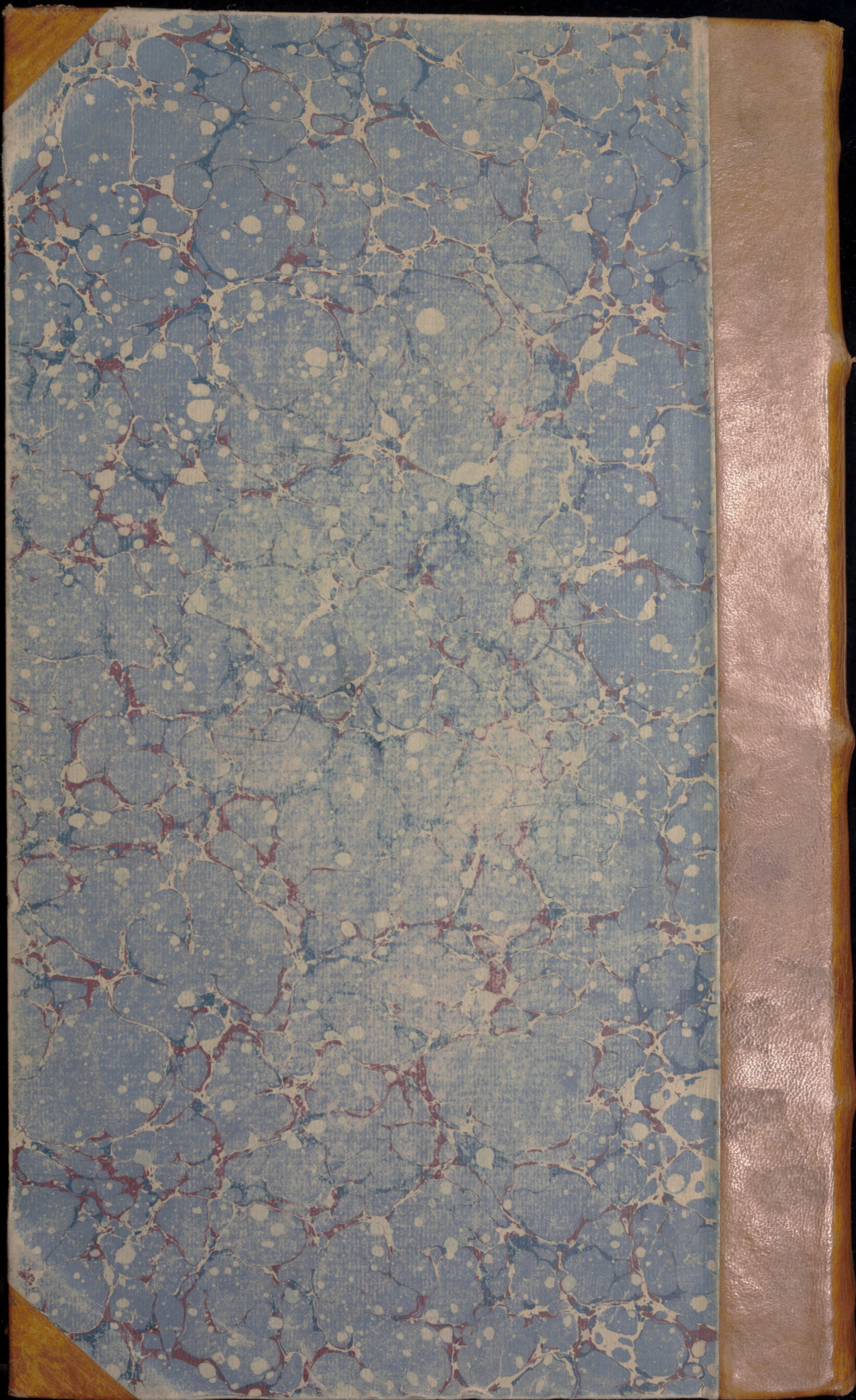












N. Posten in Rostrow, und an kommen.

Greifsmühlen und Dasso /
Rakeburg / Trit-
berg und Lübeck.

Sonntags und Donnerstags
Mittags umb 11. Uhr.

Berlin / nach gantz
Grossen / Grünberg /

Abends und auch Mitt-
Wochs umb 6. Uhr.
Dingstags und Frentags
Nachts umb 12. Uhr.

Stadt / Grabow / Len-

Dingstags und Sonnabends
Abends umb 6. Uhr.

ienburg / Bergedorff /
ich.

Montags Abends umb 6. Uhr.

Sontags und Frentags
Nachts umb 12. Uhr.

Dingstags Abends umb 6. Uhr

abrandenburg / von da
Stettin.

Montags Nach-Mittags
umb 3. Uhr / und Don-
nerstags Nachts umb
12. Uhr.

Damgarten / Strahl-
Demmin / Greifsm-
hlen und Muscow auch

Montags und Donnerstags
Abends umb 6. Uhr.

